

Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990, BGBl. I S. 1960, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefGZuVO) i.d.F. vom 15.06.2000 (BGBl. S. 851) ergeht folgende Verordnung:

§ 1 Tarif

Als Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden festgesetzt:

1. Grundentgelt
Für die Inanspruchnahme 5,00 € je Fahrt
2. Mindestentgelt
Für die Benutzung einer Taxe 5,10 € Grundentgelt und erste Fortschalteinheit
3. Anfahrt
ohne Berechnung
4. Tarif an Werktagen (6:00 bis 22:00 Uhr) Montag – Samstag

Rundfahrt / Preisstufe 1	2,10 € je km 0,10 € je angefangener 47,62 m Teilstrecke
Zielfahrt / Preisstufe 2	2,70 € je km 0,10 € je angefangener 37,04 m Teilstrecke
5. Nachttarif (22:00 bis 6:00 Uhr) und Sonn- und Feiertage ganztägig

Rundfahrt / Preisstufe 3	2,30 € je km 0,10 € je angefangener 43,48 m Teilstrecke
Zielfahrt / Preisstufe 4	2,90 € je km 0,10 € je angefangener 34,48 m Teilstrecke
6. Wartezeiten:
38,00 € / Stunde
0,10 € je 9,47 Sek.
7. Großraum Zuschlag
Bei expliziter Anfrage für ein Fahrzeug ab sechs Sitzplätzen 7,50 € je Fahrt

Die in Nr. 1 bis 7 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.